Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

Straßen- und Wege-konzept

der Stadt Brakel

vom 23.07.2021

nach § 8a Absatz 1 Kommunalesab-gabengesetz des Landes Nord-rhein-Westfalen (KAG NRW)

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" eingefügt.
Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.
Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.
Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von–bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Bahnhofstraße		Gehwege und Verkehrsfläche	2022
2	Alte Dorfstraße		Gehwege	2023
3	Sonnenbrede	Am Sportplatz	Gehwege und Verkehrsfläche	
4	Angerlinde		Gehwege und Verkehrsfläche	
5	Im Hohlen Graben	Zw. Eulenberg und Abzweig in Richtung Im Schling	Unterhaltung der Verkehrsfläche	
6	Nieheimer Str.	Sparkasse bis Faulensieks/Bredenweg	Gehwege und Verkehrsfläche	

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von–bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Kapellenweg	v. Neue Str. bis einschl. Haus-Nr. 2 u. 3	Ausbau der Straße mit Gehweg	2022
2	Fatimastraße		Ausbau der Straße mit Gehweg	2023
3	Schulbrede		Ausbau der Straße mit Gehweg	2023
4	Ludowinenstraße		Ausbau der Straße mit Gehweg	2024
5	Ringstraße	Zw. Bohlenweg und Faulensieksweg	Ausbau der Straße mit Gehweg	2025

33034 Brakel, 23.07.2021

Hermann Temme
Bürgermeister